



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0025-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016 vom 9. Februar 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 - VerwGesG 2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 2. März 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. Februar 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 - VerwGesG 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Regelung des § 39 Abs. 1 des geltenden Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 bzw. des § 85 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 führt dazu, dass Verwertungsgesellschaften von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, sie bleiben aber beschränkt Körperschaftsteuerpflichtig (z.B. mit den im Abzugsweg erhobenen Steuern).

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, dass klarstellend die Erläuternden Bemerkungen zu § 85 wie folgt lauten sollten:

„§ 85 übernimmt die Abgabenbefreiung nach § 39 Abs. 1 VerwGesG 2006. Wie schon bei diesem bleibt die Anwendung des § 1 Abs. 3 Z 3 letzter Satz KStG 1988 davon unberührt.“

Darüber hinaus besteht gegen die Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU grundsätzlich kein Einwand. Allerdings ergeben sich in Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einige Fragestellungen. Gemäß (vereinfachter) Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) wird

der entstehende Mehraufwand bei der Aufsichtsbehörde durch Prioritätensetzung und Umschichtung des Einsatzes ihrer personellen Ressourcen bewältigt. Allerdings ist auch von einer beachtlichen vorübergehenden Steigerung des Arbeitsanfalls und einem möglichen Mehrbedarf an Planstellen, der aus dem Bundesbudget zu decken ist, die Rede.

Wiewohl aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen mit einem Mehraufwand für den Bund nicht zu rechnen ist (§ 84 des Entwurfs sieht vor, dass die gesamtvertragsfähigen Verwertungsgesellschaften und Rechtsträger der Aufsichtsbehörde Finanzierungsbeiträge zu leisten haben, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde entspricht), sollten aus Gründen der Klarheit, Sicherheit und Vollständigkeit die finanziellen Auswirkungen überarbeitet werden. Dies dahingehend, dass in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen eine realistische Annahme getroffen wird, wie hoch ein allfälliger Mehraufwand sein könnte. Weiters sollte klargestellt werden, dass dieser, sofern er eintritt, in dem der UG 13 zur Verfügung stehenden Budgetrahmen Bedeckung findet.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

02.03.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	27/SN-186/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) Prüfhinweis Informationen zur Prüfung der Elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
Datum/Zeit	2016-03-02T12:01:14+01:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Mplh1RgL7vGqS1BqPgCqELza9gvkWjr+mdG6Py07hF8ih7TklQZITQG7ATg7pic w3cjHqt8GM+xMkL/crD/WDXoWGubI+n+6qQk4MOBTaZJle6PsdLHP3Gv6IZrmRC RsKJhe+csLjk3vpqPt+i1sHZmgofsFFsoMVyvN1JuL+O19HquAtNCdvXp+8YDi UaWVWr3pLTbo+J9p4azG4lkxRONDzC0EWZwlb7eFtXbZx4kqSNxDJ/jBvhoB72vk rLAC92aKfBiedXV760LymoBGualOKa7v3JFk0MrieAVEOJmhQKMhObzvHelzjzW w6CoX15FV6xJMr7SZFPMz0GpGzg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	